



Vertrag 2026 - 2030

Ackerrandstreifenprogramm der Stadt Heilbronn 2026 - 2030

Staatliche Beihilfe SA.120961 (2025/N) – Deutschland Baden-Württemberg:
Kommunales Agrarumweltprogramm der Stadt Heilbronn

Vertrag zwischen

der Stadt Heilbronn, vertreten durch das Grünflächenamt, Cäcilienstraße 51, 74072 Heilbronn, im
Folgenden Auftraggeberin (AG) genannt,

und

Vorname, Name: _____ **Firma, Zusatz:** _____
Straße, Nummer: _____ **AN - Code-Nr.:** _____
PLZ, Ort: _____ **geb. am:** _____
Tel. - Nr.: _____ **Mobil - Nr.:** _____
E - Mail: _____
Steuer- ID: _____

als nutzungsberechtigtem(r) Eigentümer(in)/Pächter(in), im folgenden Auftragnehmer(in)
/Bewirtschafter(in) (AN) genannt.

Es wird folgende Vereinbarung geschlossen:

- 1 Der Vertrag** bezieht sich auf die in der Anlage 1 (Flurstückliste) aufgeführten Ackerrandstreifen. Diese sind im Geodatenportal der Stadt Heilbronn in Karten eingetragen. Die AN sind mit ihrer AN-Code-Nummer in den Plänen eingetragen. Die Karten können von den AN während der Dienstzeiten beim AG, Cäcilienstraße 51, 74072 Heilbronn eingesehen werden (Tel. 07131 562230). Auf ausdrücklichen Wunsch des AN werden Karten seiner Ackerrandstreifen im Förderprogramm erstellt.

- 2 Der AN verpflichtet sich,**
 - 2.1** die unter Nr. 1 bezeichneten Ackerrandstreifen wie folgt auf Ackerflächen anzulegen bzw. weiterzupflegen:
 - Maßnahme 1a: Ackerrandstreifen, mit Saatgut Glatthaferwiese begrünt (Wiesenstreifen) gemulcht
 - Maßnahme 1b: Ackerrandstreifen, mit Saatgut Glatthaferwiese begrünt (Wiesenstreifen) gemäht,
 - Maßnahme 1c: Ackerrandstreifen, Selbstbegrünung oder Blühbrache
 - Maßnahme 2a: Ackerrandstreifen (Wiesenstreifen) mit Feldhecke
 - Maßnahme 2b: Ackerrandstreifen (Wiesenstreifen) mit Obstbaumreihe
 - Maßnahme 5: Streuobstwiese
 - Maßnahme 6: Einzelbaum
 - Maßnahme 7: Rebhuhnschutzstreifen mit Brache und mehrjähriger Kräuter-Ansaat



Maßnahme 8: Umwandlung Erdweg in Feldlerchenhabitat

Die Maßnahmen 1a, 1b, 2a, 2b und 7 können mit

Maßnahme 9a - Zuschlag für Mähen und Abräumen oder
Maßnahme 9b - Zuschlag für Messerbalkeneinsatz

kombiniert werden.

Grundlage für die Bewirtschaftung ist die „Richtlinie Ackerrandstreifenprogramm 2026 - 2030“.

- 2.2 auf den Maßnahmenflächen keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel zu verwenden oder gezielte Unkrautbekämpfungen mit Herbiziden durchzuführen.
- 2.3 auf den Maßnahmenflächen keinen Mist, Grüngut oder anderen Materialien (z.B. Steine, Bauschutt), Güter oder Erde abzulagern oder einzubauen und keine Montage von Photovoltaikanlagen oder anderen baulichen Anlagen vorzunehmen. Das Abstellen von Geräten und Fahrzeugen ist verboten oder nur kurzzeitig und erst nach Absprache und Bewilligung durch den AG erlaubt.
- 2.4 auf den Maßnahmenflächen keine Kalkung, Düngung oder sonstige Bodenarbeiten durchzuführen.
- 2.5 folgende Pflegevorschriften für die jeweiligen Ackerrandstreifen einzuhalten:

2.5.1 Mindestpflege

Maßnahmen 1a, 1b, 2a, 2b:

Zweimaliges Mähen oder Mulchen in der Vegetationsperiode gemäß Ausnahmegenehmigung:

- Das erste Mähen oder Mulchen ist als gestaffeltes, mosaikartiges, zweimaliges Mähen/Mulchen vorzunehmen: Im Zeitraum 1. Juni (oder ggf. früher, siehe jeweils aktuelles jährliches Pflegekonzept) bis 30. Juni werden 50% der gesamten Ackerrandstreifenfläche des Teilnehmers gemäht/gemulcht. Vom 10. Juli bis 31. August wird dann die restliche Hälfte der Ackerrandstreifenfläche gemäht/gemulcht. **Achtung:** Bei Vorkommen von Bodenbrütern, Steinkauz, Grünspecht oder Niederwild: Verschieben der Pflegetermine auf den Teilflächen nach Absprache mit dem Auftraggeber notwendig.
- Das zweite Mähen oder Mulchen erfolgt zwischen 16. August bis 30. September auf 75% der Ackerrandstreifenfläche. Auf den übrigen 25 % der gesamten Ackerrandstreifenfläche des Teilnehmers muss Altgras für den Winter belassen werden zur Samenbildung und als Rückzugsraum für tierische Lebewesen.
- Sofern für die Maßnahmenflächen über den gemeinsamen Antrag (GA) von der Landwirtschaftsverwaltung eine Direktzahlung gewährt wird, sind die aktuell geltenden Bestimmungen der Konditionalität zu beachten, wie die „Mindestanforderung an die Bodendeckung“ einzuhalten. D.h., dass u.a. das Pflegeverbot 01.04.- 15.08. einzuhalten wäre, sofern nicht von der Ausnahmegenehmigung für frühe Mahd Gebrauch gemacht wird. Wenn allerdings von der Ausnahmegenehmigung nicht Gebrauch gemacht wird, ist keine Förderung durch das Ackerrandstreifenprogramm möglich. Der AG holt für Flächen des kommunalen Ackerrandstreifenprogramms für alle Teilnehmenden jedes Jahr rechtzeitig eine Sammelausnahmegenehmigung vom Pflegeverbot gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG) bei der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Heilbronn ein. Die AN erhalten das jährlich gültige Pflegekonzept vor dem 1. Juni.



Maßnahme 1c:

Einmaliges Mulchen im Jahr im Februar/März.

Maßnahmen 5, 6:

Mulchen oder Mahd des Grünlands wie Maßnahmen 1a und 1b. Keine Ausnahmegenehmigung erforderlich, da Dauergrünland.

Maßnahme 7:

Der mittige Blühstreifen wird alle drei Jahre mit dem Grubber umgebrochen und neu eingesät. Die beiden Schwarzbrachestreifen werden jährlich 2-mal (im Februar sowie im August/September) gegrubbert oder gefräst.

Maßnahme 8:

Grasstreifen werden zweimal jährlich gemulcht. Der erste Mulchgang erfolgt vor dem 1. März und der zweite zwischen 01. September und 31. Oktober. Der Boden der Schwarzbrache wird Ende Winter (bis 28. Februar) sowie im Herbst mit der Bodenfräse zu Offenboden hergestellt. Nach der Herbstbearbeitung wird eine auswinternde Begrünung, z.GB. Gelbsenf, eingesät.

2.5.2 Grünlandschnittnutzung/Aushagerung

Sofern der Aufwuchs als Heu, Frischfutter oder für Silage genutzt wird oder aus ökologischen Gründen am Standort das Ziel der Aushagerung verfolgt wird, ist mehrmaliges Mähen und Abtransportieren nach Absprache mit dem Auftraggeber möglich. Die Regelungen der Landwirtschaftsverwaltung bei Direktzahlungen für die Nutzung des Aufwuchses als Futter aus Flächen, die aus der Bewirtschaftung genommen wurden, sind zu beachten. Der Einsatz von tierfreundlichen Messerbalken oder Mäh-Trommeln zur Schonung der Tierwelt wird empfohlen und nach 9b honoriert. Der Abtransport des Aufwuchses zur Aushagerung ohne Nutzung ist möglich und wird nach 9a honoriert.

2.5.3 Problemunkräuter

Beim Auftreten von Problemunkräutern mit Windverbreitung können die nesterartigen Vorkommen mehrfach mechanisch kontrolliert werden. Absatz 2.2 und 2.5.1 sind zu beachten. Ausnahmen von 2.2 sind vor Ausführung vom AN mit dem AG zu vereinbaren.

2.5.4 Obstbaumreihen/Baumreihen

Diese sind artgerecht zu pflegen. Gegen Verbiss ist ein Schutz anzubringen. Einmaliger jährlicher Erziehungsschnitt ist in den ersten fünf Jahren erforderlich. Anschließend sind Überwachungsschnitte ausreichend. Das Grünland ist entsprechend den Ziffern 2.5.1, 2.5.2 bzw. 2.5.3 zu behandeln. Pro Baumreihe ist mindestens eine Vogel-Ansitzstange mit Insektennistholz sowie ein Vogelnistkasten alle 25 Meter anzubringen.

2.5.5 Anlage einer Feldhecke

Aufwuchs in der Pflanzung ist mindestens zweimal jährlich in der Anwuchsphase (erste fünf Jahre) abzumähen oder zu mulchen. Absatz 2.5.1 ist zu beachten. Bei der Pflanzung hat ein Pflanzschnitt von holzigen Teilen und Wurzeln zu erfolgen. Für Hecken gelten die Regelungen für das Anbringen von Ansitzstangen entsprechend der Ziffer 2.5.4. Hinweis: Es entsteht ein geschütztes CC - Landschaftselement.



- 2.6** Beeinträchtigte Ackerrandstreifen sind durch Ansaat, Bodenbearbeitung oder Nachpflanzung zu geeigneter Zeit selbstständig wiederherzustellen. Saatgut und Gehölze stellt der Auftraggeber auf Anfrage/Antrag. Angesät wird ausschließlich die Mischung „Fettwiese HN“ mit gebietsheimischen Gräsern und Kräutern aus Wildpflanzensammlungen aus dem Ursprungsgebiet 11 (Südwestdeutsches Bergland). Rebhuhnflächen werden mit der „Göttinger Mischung“ angesät. Auf Brache erfolgt Selbstbegrünung, möglicherweise mit Initialansaat einjähriger Arten. Vom Bewuchs befreite "Fenster"/ Teilabschnitte von bestehenden Ackerrandstreifen können unter Umständen auch nicht angesät werden (z. B. als Lerchenfenster).
- 2.7** Von den in Nrn. 2.1 bis 2.6 eingegangenen Verpflichtungen darf nur mit Genehmigung des AG abgewichen werden.
- 2.8** Detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Pflorgetechniken der verschiedenen Maßnahmen sind in der „Richtlinie Ackerrandstreifenprogramm 2026 – 2030“ und im jährlichen „Pflegekonzept Ackerrandstreifenprogramm“ enthalten.
- 3** **Dauer: Der Vereinbarung beginnt am 01.01.2026 und endet am 31.12.2030.**
- 3.1** Eine Vertrags-Kündigung vor Ablauf von fünf Jahren ist nicht möglich, ohne dass bisher bezahlte Beihilfebeträge zurückerstattet werden müssen. Ausnahmen werden geprüft nach EU - Recht. Nach Vertragsablauf ist die uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung zulässig mit Ausnahme von Maßnahme 2a - Feldhecke (ein K-Landschaftselement Feldhecke entsteht) und von Maßnahme 2b – Randstreifen mit Obstbaumreihe (Dauergrünland entsteht).
- 3.2** Von der Fünfjahresfrist kann im folgenden Fall entsprechend ELER –Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 47(2) vom 17.12.2013 abgewichen werden: Wird die Verpflichtung an eine andere Person oder Gruppe übertragen, so kann die Verpflichtung ganz oder teilweise für die verbleibende Laufzeit von dieser Person oder Gruppe übernommen werden oder auslaufen, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass Flächen mit Verpflichtungen wegen Bauleitplan- oder Planfeststellungsverfahren gekündigt werden.
- 3.3** Eine Rückzahlung von erhaltenen Beihilfebeträgen für verschwundene Ackerrandstreifen wird auch vermieden, wenn für einzelne Ackerrandstreifen, die entfallen, im selben Jahr ein flächenmäßig und qualitativ mindestens identischer Ersatz an geeigneter Stelle nach Absprache mit dem AG angelegt wird.
- 3.4** Zur Vermeidung der Doppelförderung dieser kommunalen Beihilfe mit Landesprogrammen kommen alle kommunal geförderten Maßnahmen im Ackerrandstreifenprogramm nicht für die Förderung im Rahmen der Öko-Regelungen (ÖR) der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung in Betracht. Zur Abstimmung mit der Antragstellung im Rahmen des „Gemeinsamen Antrags“ beim Landwirtschaftsamt dient die Tabelle A 1 „Informationen zur Behandlung von Maßnahmen im Ackerrandstreifenprogramm der Stadt Heilbronn bei der Antragstellung Landwirtschaftlicher Betriebe im Gemeinsamen Antrag für die Gewährung von EU-Direktzahlungen“ in der Richtlinie (S. 11).
- 3.5** Neue Ackerrandstreifen sind mit dem aktuell gültigen Änderungsantrag zu beantragen. Die Bereitstellung der Daten ist Voraussetzung für den Vertragsabschluss. Die Bewilligung der Zuwendungen für zukünftige Jahre ist nur möglich, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind.
- 3.6** Die Daten werden vom AG weiterverarbeitet. Es gilt die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). In den Datenschutzzinformationen in der Anlage sind die wichtigsten Informationen zur Datenverarbeitung im Förderprogramm der Stadt Heilbronn dargestellt.



- 4** Eventuell erforderliches Saatgut und/oder Pflanzmaterial wird dem AN von der Stadt Heilbronn rechtzeitig kostenlos zur Verfügung gestellt. Der AN übernimmt die Planung der Maßnahmen und informiert den AG rechtzeitig über Lage und Dimensionen mit vollständig ausgefülltem Antragsformular, Kartenskizzen oder beim Ortstermin. Der AG fertigt die Pflanzlisten und Saatgutberechnungen und besorgt das Material für die Anlage. Die Pflanzung und Anwuchspflege liegt bei AN.
- 5** Der Auftragnehmer/Bewirtschafter erhält für die Teilnahme am Ackerrandstreifenprogramm jährlich einen

Zuwendungsbetrag entsprechend der Summe in der Flurstückliste.

Die Liste alle geförderten Ackerrandstreifen erhält der AN jährlich nach der Auszahlung. Die Zuwendung wird am 1. November des Vertragsjahres fällig und wird überwiesen auf das Konto des AN:

IBAN: _____

bei der Bank / BIC: _____

Kontoinhaber/in: _____

- 6** Der Auftraggeber hat das Recht, die Vereinbarung aus wichtigem, nicht vorhersehbarem Grund ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer/Bewirtschafter die sich aus der Ziffer Nr. 2 dieses Vertrages und der beigelegten Richtlinie „Ackerrandstreifenprogramm“ ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt. Der Auftraggeber kann insoweit bereits gezahlte Beträge gemäß Ziffer 5 in voller Höhe (mit Verzinsung) zurückfordern. Der unter Ziffer 5 aufgeführte Betrag ist in solchen Fällen nur für die tatsächliche Vertragslaufdauer zu entrichten.
- 7** In dem Fall der Nr. 6 sind von dem Auftragnehmer/Bewirtschafter alle bereits erhaltene Zuwendungen aus der Förderperiode unverzüglich auf Konto der Stadt Heilbronn, IBAN DE51 6205 0000 0000 0008 59 bei der Kreissparkasse Heilbronn mit Angabe des Vorgangs „Ackerrandstreifenprogramm“ und eines Buchungszeichens zurückzuzahlen.
- 8** Beim Wechsel des Bewirtschafters (z. B. Betriebsaufgabe) kann der neue Bewirtschafter die Verpflichtung zur Pflege des Ackerrandstreifens bis Vertragsende übernehmen. Tut er dies nicht, läuft die Vereinbarung aus und eine Rückzahlung für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum wird nicht gefordert (siehe Nr. 3, 2. Absatz).
- 9** Vom Auftraggeber beauftragte Personen haben das Recht, die im Vertrag genannten Flächen jederzeit zu betreten und dort Kontrollen und Untersuchungen durchzuführen. Kontrolliert wird die Einhaltung der Auflagen in Abschnitt 2 des Vertrags.
- 10** Der Auftragnehmer/Bewirtschafter versichert, dass er für die in der Anlage aufgeführten Flächen im Rahmen von staatlichen Förderprogrammen keine Fördermittel für die gleichen Sachverhalte wie im Ackerrandstreifenprogramm der Stadt Heilbronn beantragt hat und erhält oder beantragen und erhalten wird.



Unterschriften

Heilbronn, _____

Heilbronn, _____

Auftragnehmer/Bewirtschafter

Auftraggeber Stadt Heilbronn

Anlagen:

- Flurstücksliste
- Änderungsantrag
- Richtlinie Ackerrandstreifenprogramm 2026-2030
- Datenschutzinformationen